



Solidarität über den Tod hinaus

Anregungen für eine neue
Beerdigungs- und Erinnerungskultur



DIÖZESAN
RAT DER KATHOLIKEN
IM ERZBISTUM KÖLN

IMPRESSUM

Herausgeber: Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln,
Breite Straße 106 · 50667 Köln
Telefon (0221) 2 57 61 11 · Fax (0221) 25 54 62
kontakt@dioezesanrat.de
www.dioezesanrat.de

Redaktion: Sachausschuss „Gesellschaft – Staat – Kirche“
Heinz Georg Reichen, Reinhard Wenner
V.i.S.d.P.: Norbert Michels (Geschäftsführer)

Druck: Proenen-Druck, Düren

August 2006



Solidarität über den Tod hinaus

**Anregungen für eine neue
Beerdigungs- und Erinnerungskultur**

Inhalt

I. Tote begraben. Für Lebende und Verstorbene beten	7
1. Eine einmalige Begebenheit?	7
2. Das Grab als Erinnerungs- und Geschichtsort	10
3. Eine neue Erinnerungskultur im Werden	11
II. Gedenkstätte für nicht lebend zur Welt gekommene Kinder	15
1. Denkmal für Ungeborene	16
2. Erinnerungsort in der Kirche	19
3. Berücksichtigung in der Liturgie	20
4. Gebete-Sammlung	20
III. Kirchliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Friedhöfen und Grabanlagen	21
1. Gestaltung des Friedhofs und der Aussegnungshalle	21
2. Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft	21
3. Gestaltung der Grabanlagen und Grabaufbauten	22
IV. Bestimmungen des Kirchenrechts	23
1. Friedhof als gesegneter Ort	23
2. Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis	23
3. Beerdigungszeiten und -feiern	23
V. Neue Wege zur Solidarität	25
1. Neue Wege zu einer Erinnerungskultur	25
2. Beerdigungs- und Grabpflegeverein	25
Satzungsentwürfe	29
A. Muster-Satzung für einen nur vom staatlichen Recht anerkannten Verein	29
B. Mustersatzung für Verein mit staatlicher Rechtsfähigkeit und kirchenrechtlicher Anerkennung	36
Entwurf einer Beitragssatzung	44
Entwurf einer Ordnung für den Friedhofsrat	45
Muster eines Grabpflege-Vertrages	46
Literaturhinweise	49

Vorwort



Vom Tod spricht man nicht gern, und dabei ist er doch unser ständiger Begleiter. Man kann versuchen, ihn zu verdrängen – aus dem öffentlichen Leben, aus dem eigenen Leben. Aber das gelingt allenfalls vorübergehend.

Warum wollen wir uns nicht der Realität stellen und uns auf den unbekannten, aber sicheren Tag vorbereiten? Man kann eine ganze Menge tun. Das beginnt mit evangeliumsgemäßer Lebensführung, mit dem rechtzeitigen Abfassen eines Testaments, einer Adressenliste für den Todesfall und kann fortgesetzt werden mit Vorschlägen für Trauerfeier, Totenbrief und Sarg bzw. Urne sowie der Wahl des Friedhofs, der Gestaltung des Grabmals, eventuell auch dem Abschluss eines Grabpflegevertrages. Denn der Tod ist gewiss.

Wichtig ist aber auch, dass wir uns neu darauf besinnen, dass die Toten und irgendwann auch wir selbst nicht nur Glieder in einer Ahnenreihe sind, sondern dass sie und wir die Welt mitgestaltet haben – im guten wie im schlechten Sinne. Erinnerung an das, was wir unseren Vorfahren verdanken, ist wichtig.

Unsere Zeit gilt als schnelllebig. Dennoch sollten wir nicht wie das Gras sein, heute grünen und morgen verdorren. Wir sollten die Geschichte unserer Pfarrei, unserer Stadt und unserer Familie dadurch lebendig halten, dass wir unserer Verstorbenen nicht nur an ihrem Todestag sowie an Allerheiligen und Allerseelen gedenken. Deswegen ist es erforderlich, zu einer neuen Erinnerungskultur zu finden.

Anregungen dazu will diese Broschüre geben. Sie ist maßgeblich von Reinhard Wenner, Sankt Augustin, mit Unterstützung von Heinz Georg Reichen, Düsseldorf-Angermund, erarbeitet worden. Die weiteren Mitglieder des Sachausschusses Gesellschaft – Staat – Kirche des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln haben alles mit kritischem Blick begleitet. Der Geschäftsführer des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln, Norbert Michels, hat mit seinem Team umsichtig für Druck und Versand gesorgt.

An Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, liegt es, Anregungen aufzugreifen und in Ihrer Pfarrei, in Ihrer Stadt umzusetzen. Es geht darum, unsere Welt weiter aus christlichem Geist zu gestalten und unsere Hoffnung auf die Auferstehung und an ein ewiges Leben bei Gott deutlich zu machen.

Köln, den 10. Mai 2006



Peter Knopp
Vorsitzender
des Sachausschusses
Gesellschaft – Staat – Kirche



Norbert Michels
Geschäftsführer
des Diözesanrates der Katholiken
im Erzbistum Köln

I. Tote begraben. Für Lebende und Verstorbene beten.



Mehr und mehr Personen, auch Katholiken, wählen ein anonymes Grab oder lassen sich nach dem Tod verbrennen und die Urne mit ihrer Asche im Meer versenken, die Urne in einem Wald oder in einem Rasenflächengrab¹ beisetzen oder die Asche auf eine Wiese streuen. Etliche wählen solch eine Form der Bestattung, weil sie niemand haben, der ihr Grab pflegt. Entweder gibt es keine Angehörigen mehr oder sie wohnen weit entfernt. Auch die Kosten für die Bestattung und die Grabpflege spielen für manchen eine Rolle, so dass sie sich für ein Urnengrab oder ein Rasenflächengrab entscheiden.

Die Vereinsamung etlicher Menschen wird manchmal schon bei der Beerdigung sichtbar: Kaum jemand kommt noch zum Totengebet, wenn denn überhaupt dazu eingeladen wird. An der Beerdigung nehmen manchmal nur noch der Priester, der Beerdigungsunternehmer und die Sargträger teil.

1. Eine einmalige Begebenheit?

„Vor etwa vier Jahren bat mich unser Pastor, einem 81-jährigen unserer Gemeinde bei der Suche nach einem Pflegeheimplatz behilflich zu sein. Ich besuchte Herrn M. in seiner Wohnung, um seine Wünsche zu erfahren. Es blieb nicht bei diesem einen Besuch, und im Laufe der Zeit erfuhr ich etwas aus seinem Leben. Herr M. hatte nicht geheiratet. Vor 30 Jahren war er mit seiner ledigen Schwester in unsere Gemeinde gezogen. Sie hatten gemeinsam ein kleines Haus gebaut. Plötzlich erlitt er — er befand sich bereits im Ruhestand — einen Schlaganfall. Die Beeinträchtigungen hierdurch neben seiner Kriegsverletzung waren jedoch zunächst nicht sehr groß. Drei Monate später verstarb plötzlich seine Schwester. Er hatte noch weitere Geschwister. Eine Schwester lebte im nahen Ausland und sein Bruder weiter entfernt. Vermutlich durch die Enttäuschung der Geschwister über das Testament der ver-

1 Rasenflächengräber gibt es als anonyme Gräber und als Gräber, bei denen eine in den Boden eingelassene Namenstafel Auskunft gibt, wer da beerdigt worden ist.

storbenen Schwester wurde der Kontakt zu Herrn M. immer weniger und endete schließlich ganz. Darauf hin kapselte er sich immer mehr ab. Infolge seiner Behinderungen ging er kaum noch aus dem Haus. Der Telefonkontakt zu seinen Freunden und Bekannten wurde immer spärlicher und Besucher kamen auch nicht mehr. So blieb sein einziger Kontakt zur Außenwelt das Fernsehen, die Zeitung, die Schwester eines Pflegedienstes und der Fahrer des Essens auf Rädern. Vom Pfarrbesuchsdienst der Gemeinde wurde er an den runden Geburtstagen besucht.

Ich konnte Herrn M. einen Heimplatz besorgen. Doch nun wollte er nicht sofort aus seinem Haus ausziehen. Mit Zustimmung der Heimleitung wurde der Umzug zunächst verschoben. Ich besuchte ihn weiterhin, wenn auch sporadisch.

Nach der Rückkehr von einer Reise fand ich auf dem Anrufbeantworter die Nachricht von Herrn M. vor, dass er nun allein nicht mehr zurecht käme und dringend in das Heim wolle. Nach etwa zwei Wochen konnte der Umzug starten. Es war ein schwerer Gang für Herrn M., war ihm doch bewusst, dass er sein Haus nie wieder betreten werde.

Nach einigen Wochen hatte er sich in die neue Umgebung eingewöhnt. Er hatte jetzt eine bessere Versorgung und ständigen Kontakt mit dem Pflegepersonal. Auch ich besuchte ihn recht oft, auch um seine Angelegenheiten zu regeln.

Aus seiner menschlichen Einsamkeit konnten wir ihn aber nicht mehr befreien. Er lehnte jeden Kontakt mit anderen Heimbewohnern und auch jede Teilnahme an Veranstaltungen ab. Plötzlich und unerwartet teilte an einem Sonntagmorgen eine Pflegerin aus dem Heim mit, dass Herr M. verstorben sei.

Wir hatten nie darüber gesprochen, was im Falle seines Todes geschehen sollte. Ich unterrichtete telefonisch die im Ausland lebende Schwester des Verstorbenen, der Bruder war zwischenzeitlich auch verstorben. Diese verbot mir, ihre beiden Töchter zu benachrichtigen. Wie ihr Bruder beerdigt werden sollte, interessierte sie nicht. Nachdem ich auch die Nichten des Verstorbenen benachrichtigt hatte, beauftragte ich einen Bestattungsunternehmer aus unserer Gemeinde mit der Durchführung der Beerdigung. Dieser holte den Leichnam noch am selben Tag aus dem Heim ab. In Übereinkunft mit unserem Pastor und dem Beerdigungsinstitut wählten wir einen späteren Termin für die Beisetzung, damit auswärtige Trauergäste noch ausreichend Zeit für



die Anreise hatten. Unser Pastor wählte für die Totenmesse einen Tag, an dem auch wochentags viele Gläubige die Messe besuchen.

Die Schwester reiste mit ihrem Mann fünf Tage vor der Beerdigung an, fuhr aber zwei Tage später wieder ab, da ihr der vorgesehene Ablauf nicht zusagte. Zur Beerdigung kamen außer meiner Frau und mir noch Bekannte von uns zur Kirche und mit auf den Friedhof. In einer kleinen Zeitungsanzeige hatten wir den Tod von Herrn M. mitgeteilt. So kamen auch noch vier frühere Arbeitskollegen und drei entfernte Verwandte.

Herr M. wollte keine anonyme Bestattung, zumal eine Grabstelle, in der auch seine Eltern und seine vorverstorbene Schwester beigesetzt worden waren, vorhanden war. Auch für die Pflege des Grabes hatte er gesorgt. Es wäre jedoch eine vom Ordnungsamt durchgeführte anonyme Bestattung geworden, wenn wir nicht mit dem katholischen Priester und dem Bestattungsunternehmer zusammengewirkt hätten.

Wir konnten eine anonyme Beerdigung verhindern, doch so ganz wohl ist mir dabei nicht. Hätten wir nicht viel früher tätig werden müssen, um Herrn M. nicht in die Einsamkeit abgleiten zu lassen?

In jeder Pfarrgemeinde wird es Menschen mit ähnlichen Schicksalen wie das des Herrn M. geben. Ist es die Verpflichtung eines jeden Christen, diese Menschen in die Gemeinschaft der Gemeinde zurück-zuholen und sie auf ihrem Lebensweg, ja bis zum Friedhof zu begleiten und ihm auch die Sorge über eine spätere Grabpflege zu nehmen?“²

Dank der Aufmerksamkeit und des Engagements eines Mannes, eines verständnisvollen Pfarrers und des Beerdigungsinstituts hat die Beerdigung nicht in aller Stille stattgefunden. Aber so etwas sollte nicht dem Zufall überlassen bleiben. Vielmehr sollten sich in diesem Bereich viele Katholiken, aber auch die Pfarreien engagieren. Ihre Solidarität ist gefordert, damit niemand einfach nur noch unter die Erde gebracht oder gar entsorgt wird und alsbald vergessen ist, jemand, der Jahre

2 Berichtet von Heinz Georg Reichen, Düsseldorf-Angermund

und Jahrzehnte in der Pfarrei gelebt hat, dort (die) Sakramente empfangen, die hl. Messen mitgefeiert, das Gemeindeleben mitgestaltet und mitfinanziert hat.

Wir müssen wegkommen von der Anonymität und uns bewusst machen, dass wir mit verantwortlich sind für alle Menschen in unserer Pfarrei – im Leben, im Sterben, im Tod und bis zum Grab und über das Grab hinaus. So wie jeder Person in der Pfarrei Achtung und Anerkennung gebührt, Zuwendung und Hilfe zuteil werden soll, gebührt auch jeder und jedem, wenn die irdische Pilgerreise zu Ende ist, ein ehrendes Begräbnis und ein Erinnern über den Tod hinaus.

2. Das Grab als Trauer-, Erinnerungs- und Geschichtsort

Das Grab ist vor allem ein Ort der Trauer. In dem Geviert auf dem Friedhof liegt jemand, den wir geliebt und geschätzt haben, der in guten und bösen Tagen mit uns gegangen ist. Oder dort ist jemand beerdigt, mit dem wir nicht klar gekommen sind. Das Grab kann zum wichtigen Erinnerungsort werden. Denn manches Gespräch wird im Leben nicht geführt, manche Verzeihung nicht erbeten, mancher Dank nicht abgestattet. Im irdischen Leben lässt sich manches nicht mehr in Ordnung bringen. Deswegen ist es wichtig, dass auch nach dem Tod eines Menschen noch ein Ort besteht, der zur Zwiesprache einlädt. Das ist gewöhnlich das Grab. Wir brauchen diese Verortung, diese ganz konkrete Stelle. Das wird auch deutlich, wenn Angehörige an dem Ort, an dem jemand tödlich verunglückt ist, ein kleines Kreuz anbringen und Blumen niederlegen.

Die Kirche hat immer um diese Bedeutung von Beerdigung und Grab gewusst. Auch nicht zufällig zählt zu den Werken der leiblichen Barmherzigkeit, Tote zu begraben und für Lebende und Verstorbene zu beten, auch wenn diese Werke der leiblichen Barmherzigkeit heute bei vielen in Vergessenheit geraten zu sein scheinen.

Aus einem weiteren Grund sollte das Grab als Ort der Erinnerung möglichst lange erhalten bleiben: Die Verstorbenen gehören zur Geschichte der Pfarrei und der politischen Gemeinde. Die Verstorbenen haben unsere Gesellschaft mitgestaltet als Mütter und Väter, als Erzieherinnen und Lehrer, als Handwerker und Geschäftsleute, Angestellte, Beamte, Bäuerin und Bauer, als Mitglieder im Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand, im Stadtrat, in einer Partei, im Sportverein, im Schützenverein, im Heimatverein, im Kegelclub, in Bürgerinitiativen. Einige haben im Mittelpunkt gestanden, andere haben im Verborgenen gewirkt.



Früher wurden die Toten auf dem Gottesacker rings um die Pfarrkirche beigesetzt. Die Verstorbenen sollten bei der Eucharistiefeier der Gemeinde gegenwärtig sein; sie sollten gleichsam weiterhin am Leben der Gemeinde teilnehmen. Nur die Leichen der Hingerichteten wurden anonym beerdigt – verscharrt – oder ihre Asche in alle Winde zerstreut, um so auszudrücken, dass sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen waren.

Was wir aus früheren Kulturen wissen, wissen wir zu einem großen Teil aus den Grabmalen und den Grabbeigaben. Die Pyramiden und Pharaonengräber im Tal der Könige und im Tal der Königinnen in Ägypten, die Hünengräber germanischer Stämme, die Hügelgräber von Thrakern und Kelten, die Katakomben in Rom, die Gräber aus der Römer- und Germanenzeit in Köln, das Tadj Mahal in Indien – sie alle berichten von dem, was Menschen einst für wichtig gehalten haben. Die Vorbereitung auf das Leben im Jenseits gehörte wie selbstverständlich mit dazu.

Heute wird der Tod von etlichen Leuten verdrängt. Und damit auch der Verstorbene aus dem Bewusstsein verbannt. Der Tod wird als Unglücksfall empfunden. Man möchte ihn vermeiden oder mit Hilfe der Apparatemedizin möglichst lange hinaus zögern.

Die zurück gehende Erinnerungskultur hat wohl auch etwas mit der zurück gegangenen Auferstehungshoffnung zu tun. Deshalb ist zu fragen, ob hier ein Verkündigungsdefizit besteht. Wie steht es heute mit der Jenseitshoffnung? Erwarten viele Menschen kein ewiges Leben mehr? Können sie sich den Himmel nicht mehr vorstellen? Geht es vielen Menschen hier so gut, dass sie keine Sehnsucht mehr nach dem ewigen Leben haben?

3. Eine neue Erinnerungskultur im Werden

Manche Menschen meinen, dass eine Stätte der Erinnerung und des trauernden Gedenkens nicht mehr erforderlich ist. Um so erstaunlicher

Abonnieren
statt ab und zu
Probeabo unter 0180/5 55 09*
oder abo@merkur.de *(0,12 Euro/min.)

Mehrwertlesen.

Der Zeit voraus – Woche für Woche.

Jeden Donnerstag bringt der RHEINISCHE MERKUR die Woche den Punkt: Orientierung in der Informationsflut, fundierte Hintergrundberichte, exakte Analysen und pointierte Kommentare. Mehrwertlesen statt Nachrichtenkonsum: der RHEINISCHE MERKUR, die Magazinzeitung für Deutschland mit präzisiertem Qualitätsjournalismus und vielfach ausgezeichnetener Optik.



DIE MAGAZINZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND – JEDE WOCHE



ist es, dass bei großen Unglücken mit vielen Toten die Hinterbliebenen zu den Unfallstellen gefahren werden, um Abschied nehmen zu können, dass Seelsorger und Psychologen zur Betreuung der Angehörigen herbei geholt werden. Es werden Trauergottesdienste angeboten. All das erweckt den Eindruck, dass der Tod nur noch nach schweren Unfällen, nach Attentaten und Kriegen, nämlich als Medienereignis in unser Blickfeld gelangt.

Von vielen noch unbemerkt hat sich offenbar eine neue Erinnerungskultur entwickelt. Es heißt, einige junge Menschen stellten sich einen Sarg in die Wohnung und sorgten sich um die Innenausstattung des Sarges, machten sich Gedanken über die Musik, die bei ihrer Beerdigung erklingen solle. Bis es so weit sei, werde der Sarg als Weinregal oder Blumenkübel genutzt.

In Berlin ist 1998 eine Internet-Totengedenkstätte eingerichtet worden, Hall of Memory genannt. Die Katholische Nachrichtenagentur berichtete am 5. Dezember 1998, diese Adresse werde nach Auskunft der Betreiber monatlich von etwa 100.000 Personen angeklickt.

Wir als Kirche sind da offensichtlich nicht aufmerksam genug gewesen. Inzwischen beginnen aber mehr und mehr Pfarreien, auch hier die Nöte vieler Menschen zu erkennen und Hilfen bereit zu stellen. Auf einem anderen Gebiet wiederum war die Kölner Kirche rechtzeitig da. Als es um die Bestattung von Frühgeburten ging, hat die Erzdiözese Köln bereits im Jahr 1993 die Möglichkeit eröffnet, auch jene Frühgeburten zu bestatten, die nach staatlichem Recht noch mit dem Klinikabfall entsorgt werden konnten.³ Im Jahr 2000 hat der Erzbischof von Köln Richtlinien für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten erlassen. In den Richtlinien ist auch eine Betreuung der Eltern vorgesehen.⁴

3 Kirchliches Amtsblatt Köln 1993, Seite 144.

4 Vgl. Nr. VII der Richtlinien für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Kirchliches Amtsblatt Köln 2000, Seite 101.

Es gibt also viele Möglichkeiten für den Einzelnen und für die Pfarrgemeinde, den Sorgen und Nöten der Menschen unserer Zeit von der christlichen Auferstehungshoffnung her und aus Verantwortung und Dankbarkeit zu helfen. Der Einzelne dürfte allerdings in manchen Fällen überfordert sein. Das gilt sowohl für das Errichten von Gedenkstätten und deren Pflege als auch im Hinblick auf eine würdige Beerdigung und für das Erinnern an die Verstorbenen.

Eine hilfreiche Erinnerungskultur kann von einer Gemeinschaft entwickelt und praktiziert werden. Dazu bedarf es des Zusammenschlusses vieler. In der Geschichte hat es so etwas schon gegeben, nämlich insbesondere vor 400 bis 600 Jahren. In Paderborn gibt es seit 1389/90 die Elendenbruderschaft, die sich auch heute noch um die Beerdigung von Fremden kümmert und sich inzwischen auch an der Resozialisierung von Nichtsesshaften beteiligt.

Aus christlicher Sorge für ihre Toten sollten sich in möglichst allen Pfarreien Katholiken zu entsprechenden Vereinigungen zusammen schließen oder Stiftungen gründen, die für das Totengebet sorgen, an den Exequien teilnehmen und die Toten zum Grab geleiten. Darüber hinaus sollte auch die Vorbereitung auf das Sterben (*ars moriundi*) neu in den Blick kommen sowie die Erinnerungskultur gepflegt werden.

II. Gedenkstätte für nicht lebend zur Welt gekommene Kinder



Es gehört zu den Schicksalen etlicher Frauen, dass das ungeborene Kind aus biologischen Gründen nicht lebensfähig ist oder bei der Schwangeren die Voraussetzungen für ein Austragen des Kindes nicht vorliegen. Auch wenn solche Frauen weitere Kinder bekommen, fehlt ihnen doch dies eine Kind. Sie trauern um dieses Kind und mit ihnen mancher Mann und Vater. Das gilt erst recht für Ehepaare, die kinderlos bleiben.

Dann gibt es die große Zahl von Abtreibungen aus unbekannten, oft wohl aus tragischen Gründen. Um die 130.000 Abtreibungen sind es lt. amtlicher Statistik Jahr für Jahr allein in Deutschland und das seit etwa 30 Jahren. Das ergibt mithin allein in dieser Zeit ca. 4 Millionen Abtreibungen. Zusätzlich soll es eine erhebliche Dunkelziffer geben.

Bei Frühabtreibungen war und ist es nicht üblich, die kleinen menschlichen Wesen zu bestatten. Sie werden vom Krankenhaus entsorgt, das heißt, in der Regel als Sondermüll verbrannt. Auch bei Fehlgeburten und Totgeburten war bis vor einigen Jahren eine Bestattung nur dann möglich, wenn das menschliche Wesen wenigstens 1000 Gramm wog und die Mutter oder die Eltern eine Bestattung wünschten. Inzwischen ist die Rechtslage zugunsten der Kinder, die nicht lebend das Licht der Welt erblickt haben, erheblich verbessert worden. Eine Bestattung kann jetzt bereits vorgenommen werden, wenn das kleine menschliche Wesen 500 Gramm erreicht hat. Auch die Erzdiözese Köln hat bereits 1993 eine entsprechende Anordnung getroffen.

Etliche Frauen und wohl auch einige Männer hätten gern einen Ort, an dem sie ihres ungeborenen Kindes gedenken und zum Beispiel einen Blumenstrauß niederlegen können.

Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen wird der Wunsch von Frauen und Männern nach einem Gedenkort für die Fehlgeburten und Totgeburten wegen der Bestattungsmöglichkeit zurück gehen. Aber für die Vergangenheit ändert sich nichts mehr; und für die hohe Zahl von

Abtreibungen ebenfalls nicht. Deswegen wird auch in absehbarer Zeit Bedarf an einem Ort der Trauer für die Nichtgeborenen bestehen.⁵

In den letzten Jahren waren es unseres Wissens vorwiegend Ärzte, die die Bedeutung von Erinnerungsstätten insbesondere für jene Frauen erkannten, die eine Fehlgeburt hatten oder ein Kind abgetrieben haben. Sie haben in eigener Initiative Erinnerungsstätten geschaffen.

Diese Initiative hat in den Medien ein erstaunliches Echo gefunden und bereits etliche weitere Personen bewogen, in ihrer Pfarrei ebenfalls dafür zu sorgen, dass eine Erinnerungsstätte für nichtgeborene Kinder errichtet wurde.

Was Ärzte aus medizinischer und wohl auch aus psychologischer Sicht als dringend erforderlich erkannt und umgesetzt haben, kann in unseren Pfarreien in vielfältiger Weise aufgegriffen werden.

1. Denkmal für Nichtgeborene

In Frage kommt ein Denkmal für die nichtgeborenen Kinder. An einer geeigneten Stelle kann, künstlerisch gestaltet, eine Skulptur aus Stein, Holz oder Bronze oder aus einem anderen Material aufgestellt werden. Es kann aber auch ein besonderer Baum oder eine Baumgruppe ausgewählt werden oder ein eigens gestaltetes Beet dafür in Frage kommen.

Als geeigneter Ort kann sowohl ein Friedhof als auch eine markante Stelle im Stadtgebiet wie zum Beispiel in einem Park oder im Zusammenhang mit dem Kriegerdenkmal gewählt werden.

An der Gedenkstelle sollte die Möglichkeit bestehen, Kerzen anzuzünden und Blumen niederzulegen. Der Ort sollte zum Verweilen einladen. Deswegen könnte eine Ruhebänk aufgestellt werden. Der Ort sollte so gestaltet sein, dass eine Person, die dort verweilt, nicht als Betroffene angesehen wird, nämlich als jemand, der eine Abtreibung vornehmen lassen oder veranlasst hat. Es darf nicht dazu kommen, dass dort verweilende Personen als Schuldige angesehen werden.

Durch eine Hinweistafel könnte auf die Art der Gedenkstätte aufmerksam gemacht werden. Die Hinweistafel sollte dezent auf den Erinnerungsort aufmerksam machen und keine anklagenden

5 In Japan gibt es Tempel zur Erinnerung an abgetriebene Kinder



Formulierungen enthalten, wohl aber klagende und tröstende Worte finden. Dazu einige Textbeispiele:

**Ort der Erinnerung an die Kinder,
die nicht das Licht der Welt erblickt haben.**

1 Mein Kind, ich bin traurig, denn es gibt Dich ja nicht.
Du solltest nie sehen der Sonne Licht.
Der Gedanke an Dich, er war uns nur Last,
Du hast nicht in unsere Pläne gepasst.
Jetzt aber weiss ich, ich hätt Dich geliebt
Und hoffe auf Gott, der Schuld vergibt!

Rolf Gotzmann

2 Ich bin traurig, nie lebend gab es Dich,
nie sah Dein Auge das Sonnenlicht,
nie lagst Du an meiner Mutterbrust,
nie hast Du etwas von unserer Liebe gewusst.
Nun hoffe und glaub ich, geliebtes Kind:
Du weilst sicher dort, wo die Seligen sind.

Rolf Gotzmann

3 O Kind, mein Kind, was tat ich Dir!
O Kind, mein Kind, verzeihe mir.
Ich weiß es jetzt, ich hätt Dich doch geliebt
Und hoff auf Gott, der Schuld vergibt.

Rolf Gotzmann

4 Keinen Schritt auf dieser Erde getan
und dennoch unauslöschliche Spuren
in meinem Herzen hinterlassen.
Text auf einem Gedenkstein im Dekanat Kerpen

5 Liebes Kind,
auch wenn ich Dich nicht im Arm halten konnte,
denke ich oft an Dich.
Ich wünsche Dir, dass Du selig bist und
dass wir uns einst im Jenseits umarmen können.
Gott wird es möglich machen.
Er tröstet und ist barmherzig.

Reinhard Wenner

6 Erst Wochen alt
Knospe halt
zum Blühen bereit.
Heiß ersehnt?
Abgelehnt?
Blüh in Ewigkeit.
In Leid, in Schuld
Trost und Geduld
und Gottes Barmherzigkeit.

Reinhard Wenner

7 Denkmal, das am Wege steht.
Denk mal nach, worum es geht:
Kinder, noch ganz klein,
treten nicht ins Leben ein.
Beim einen war es Menschenhand,
bei anderen natürlicher Umstand.
Heute fehlen uns im Land,
der Kinder Lachen, Herz, Verstand.
Unsere Sehnsucht nach den Kindern
wird die Zeit nicht immer lindern.
Hilfst Du Kindern heut zu leben,
wird Gott Dir Trost und Hoffnung geben.

Reinhard Wenner



Diese Beispiele sollen anregen, einen Text zu erstellen, der auf den Gedenkort hinweist. Er kann das Kunstwerk mit einbeziehen, also ein Deutewort sein. Die Pfarrangehörigen können im Rahmen eines Wettbewerbs gebeten werden, entsprechende Texte zu verfassen.

Der Antrag auf Errichten eines Erinnerungsortes ist an den Eigentümer der vorgesehenen Stelle zu richten. Das ist beim Friedhof gewöhnlich die Stadt, in einigen Fällen auch die Pfarrei. Wegen der künstlerischen Gestaltung sollte man sich ggf. an beide Adressaten wenden. Vereine und Verbände, die evangelische Kirchengemeinde und die Parteien sollten für ein Denkmal um Unterstützung gebeten werden.

Stadtverwaltungen werden im Blick auf die – immer angespannte – Haushaltslage vielleicht geneigt sein, einen entsprechenden Antrag abzulehnen mit dem Hinweis, dass das Schaffen einer Erinnerungsstätte nicht zu den Aufgaben einer Kommune gehöre.

Dazu ist anzumerken: Wenn jemand um ein ungeborenes Kind trauert, insbesondere weil sie oder er an ihm schuldig geworden ist und mit der Schuld nicht fertig wird, kann sie/er psychisch erkranken, ihr/sein seelisches Leid schließlich somatisieren und letztendlich arbeitsunfähig werden. Spätestens wenn solch eine Person zum Sozialfall wird, muss die Kommune sich um sie kümmern. Wenn daher ein Ort der Trauer dazu beiträgt, dass Menschen Trauerarbeit leisten können und nicht erkranken und somit nicht zum Sozialfall werden, ist das auch für die Kommune von Vorteil. Das sollte für jede Kommune Anlass genug sein, sich zu engagieren, nämlich die Kosten zu übernehmen oder aber sich an Kosten und Folgekosten zu beteiligen.

2. Erinnerungsort in der Kirche

Wenn sich im Stadtgebiet kein Ort der Erinnerung an die nicht lebend zur Welt gekommenen Kinder einrichten lässt, gibt es für Katholiken die Möglichkeit, in der Pfarrkirche solch einen Erinnerungsort zu schaffen.

In wohl jeder katholischen Kirche gibt es eine Pieta: Maria mit ihrem toten Sohn auf dem Schoß. An dieser Stelle könnte eine entsprechende Erinnerungstafel angebracht werden. Außerdem könnte eine Tafel mit einem Gebet angefügt werden, in dem die Kinder, aber auch die Mütter und Väter in ihrem Leid und auch mit ihrer Schuld der Barmherzigkeit Gottes empfohlen werden.

Diese Erinnerungsstelle in der Kirche kann zusätzlich zum Erinnerungsort auf dem Friedhof oder an einer sonstigen Stelle geschaffen werden. Die Gedenkstelle in der Kirche oder Kapelle hat zudem den Vorteil, dass gewöhnlich Kerzen und Kerzenhalter bereit stehen.

3. Berücksichtigung in der Liturgie

Katholiken haben noch weitere Möglichkeiten, dem Schmerz und der Trauer von Frauen und Männern um ihr nicht lebend zur Welt gekommenes Kind Ausdruck zu verleihen.

An Allerheiligen/Allerseelen sollte, wenn die Gräber gesegnet werden, an der Gedenkstätte für die Ungeborenen, wenn sie auf einem Friedhof angelegt worden ist, eine Statio gehalten, zumindest aber ein kurzes Gebet gesprochen werden. Wenn die Gedenkstätte in einem Park liegt oder an einem anderen markanten Ort, ist zu überlegen, ob dieser Ort im Rahmen der Segnung der Gräber mit einbezogen werden kann.

Auch am Fest der Unschuldigen Kinder, am 28. Dezember, kann der ungeborenen Kinder gedacht werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass eine Parallele zum Kindermord des Herodes gezogen wird. Es geht aber nicht um eine Anklage, sondern um die Botschaft von der helfenden und verzeihenden Liebe Gottes und auf diesem Weg auch um Gewissensbildung, damit die hohe Zahl der Abtreibungen merklich zurück geht.

4. Gebete-Sammlung

Möglicherweise verschließt Schuld mancher Frau, manchem Mann die Lippen. Sie sind nicht in der Lage, ihre Situation mit treffenden Worten zum Ausdruck zu bringen. Hier könnte eine Sammlung von Gebeten die Sprachlosigkeit überwinden helfen. Solch ein Gebetbuch könnte in der Kirche bei der Pieta ausgelegt werden. Wollen Sie nicht auch ein Gebet formulieren und im Pfarrbrief veröffentlichen?⁶

6 Wer ein entsprechendes Gebet selbst formuliert hat oder kennt, sende es bitte – ggf. auch anonym – an Reinhard Wenner, Am Park 4, 53757 Sankt Augustin. Vielleicht wird einmal ein kleines Gebetbuch daraus.

III. Kirchliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Beerdigungen und Grabanlagen



Seit dem 1. September 2003 gilt in Nordrhein-Westfalen ein neues Friedhofs- und Bestattungsgesetz (Bestattungsgesetz – BestG NRW), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2003, S. 313 – 317. Nach diesem Gesetz können Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, (weiterhin) Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen anlegen und unterhalten, vgl. § 1 Abs. 2 BestG NRW. Den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben in Deutschland neben den Diözesen auch alle Pfarreien.

Aus dem neuen Bestattungsgesetz NRW ergeben sich für die Friedhöfe in katholischer Trägerschaft (weiterhin) folgende Möglichkeiten:

1. Gestaltung des Friedhofs und der Aussegnungshalle

Das neue Bestattungsrecht gewährt den Friedhofsträgern eine große Gestaltungsfreiheit. Sie können gemäß § 4 BestG NRW durch ihre Satzung die Art, den Umfang und den Zeitraum der Nutzung sowie die Gestaltung ihres Friedhofs und dessen Einrichtungen festlegen. Für die kath. Pfarreien, die Friedhofsträger sind, bedeutet dies, dass sie in der Aussegnungshalle Symbole des christliche Auferstehungsglaubens anbringen können. Sie können die Grabfelder und Gräber auf ein großes Kreuz hin ausrichten oder auf ein anderes Denkmal, das auf die christliche Auferstehungshoffnung hin weist.

Auf dem Friedhof in kirchlicher Trägerschaft kann ein Mahnmal für die Opfer der Kriege aufgestellt sowie ein Erinnerungsort für Kinder angelegt werden, die nicht das Licht der Welt erblickt haben.

2. Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft: Grablege nur für Christen

Nicht die Kirchen, sondern die Kommunen haben generell zu gewährleisten, „dass Tote (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) auf einem Friedhof bestattet und ihre Aschenreste beigesetzt werden können“, vgl. § 1 Abs. 1 BestG NRW. Deshalb brauchen kirchliche Friedhofsträger auf ihrem

Friedhof Nichtkatholiken keine Grabstelle zu gewähren und auch keine Grabflächen nach Mekka auszurichten. Kirchliche Friedhofsträger sind auch nicht verpflichtet, anonyme Bestattungen auf Rasenflächen zu ermöglichen oder Aschestreuwiesen anzulegen.

3. Gestaltung der Grabanlagen und Grabaufbauten

Für die Grabgestaltung und den Grabaufbau können ebenfalls Vorschriften erlassen werden. Für die Grabaufbauten kann bestimmt werden, dass nur christliche Zeichen der Auferstehungshoffnung oder neutrale Grabaufbauten zulässig sind. Der kirchliche Friedhofsträger kann also auch hier auf eine Gestaltung nach christlichen Grundsätzen hinwirken. Bei der Grabgestaltung könnten „Grabbeilagen“ gestattet werden. Das gilt nicht nur für Puppen und Teddybären auf Kindergräbern, sondern auch für sonstige (kleine) Gegenstände, die etwas über die/den Verstorbene(n) „erzählen“.

Es wäre zu überlegen, ob auf den Friedhöfen Mauern mit kleinen Nischen angelegt werden sollen, in die nach Auflösung eines Grabes noch aufgefundene Knochenreste und Grabbeigaben beigesetzt werden können. Außerdem könnte Gelegenheit geboten werden, nach Auflösung eines Grabes an solch einer Mauer oder an einer schon bestehenden Friedhofsmauer eine Gedenktafel anzubringen.

IV. Bestimmungen des Kirchenrechts



1. Friedhof als gesegneter Ort

Das Kirchenrecht schreibt vor, dass kircheneigene Friedhöfe zu segnen sind und dass durch das Partikularrecht geeignete Normen „besonders hinsichtlich Schutz und Pflege des heiligen Charakters des Friedhofs“ zu erlassen sind, vgl. can. 1243 CIC.

Die Regelungen für kircheneigene Friedhöfe in der Erzdiözese Köln können beim Rechtsamt der Erzdiözese Köln erfragt werden.⁷

2. Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis

Gemäß dem Codex Iuris Canonici (CIC), dem Gesetzbuch für die lateinische Kirche, haben nur Katholiken und Katechumenen sowie Kinder, die getauft werden sollten, aber vorher verstorben sind, einen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis, vgl. can. 1183 CIC. Anderen Getauften kann der Ortsordinarius nach klugem Ermessen ein katholisches Begräbnis gewähren, sofern der Verstorbene im letzten Willen nichts Gegenteiliges erklärt hat und wenn ein eigener Amtsträger nicht erreichbar ist.

Bei Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, ist sorgfältig zu prüfen, aus welchen Gründen sie den Austritt erklärt haben und ob sie nicht vor dem Tod Zeichen des Rückkehrwillens geäußert haben. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Rückfrage beim Generalvikariat.

Wenn eine Selbsttötung vorliegt, wird man vielfach davon ausgehen können, dass jemand in großer seelischer Not Hand an sich gelegt hat und nicht, weil sie oder er sich gegen Gott stellen wollte.

3. Begräbniszeiten und -feiern

Die Kirche sollte nicht nur ihre guten Traditionen weiterführen, sondern immer auch fragen, wie sie heute den Menschen mit seelsorgerlichem Rat und mit entsprechenden Möglichkeiten helfen kann.

⁷ Generalvikariat des Erzbistums Köln, Rechtsamt, 50606 Köln; zuständig sind derzeit Herr Wellenstein (Tel. 0221 1642-1458) und Herr Loskand. Den beiden Herren sei auch hier noch Dank gesagt für Informationen.

- a) Bei einem Todesfall kann es für die Trauernden hilfreich sein, ihnen genügend Zeit zum Abschiednehmen zu geben. Dazu gehört auch, den Zeitpunkt der Beerdigung so zu legen, dass weit entfernt wohnende Angehörige genügend Zeit für die Anreise haben. Zu überlegen ist weiter, ob Beerdigungen nicht auch am Freitagnachmittag, am Samstagmorgen und am Samstagnachmittag ermöglicht werden können. Auf Friedhöfen in kommunaler Trägerschaft mag das wegen der Arbeitszeiten der Angestellten vielleicht nicht gut machbar sein. Aber auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft könnte man den Angehörigen die Möglichkeit geben, den Sarg mit der/dem Verstorbenen selbst zum Grab zu tragen bzw. zu fahren, den Sarg ins Grab zu senken und nach der Verabschiedungszeremonie auch mit Erde zu bedecken.

Warum soll dieser Dienst am Verstorbenen einem Außenstehenden überlassen werden? Manchem Angehörigen wird es gut tun, ganz handgreiflich noch etwas für die Verstorbene, den Verstorbenen tun zu können.

Bevor solche Möglichkeiten eröffnet werden, bedarf es sicher der Diskussion in der Pfarrei sowie bei der Beerdigung erklärender Hinweise für diejenigen, die damit noch nicht vertraut sind. Auf diese Weise kann das Thema Sterben und Tod aus der Anonymität und der Verdrängung geholt werden.

- b) Bei der Trauerfeier in der Kirche, sei es im Rahmen einer Eucharistiefeier oder eines Wortgottesdienstes, kann der Sarg vor den Altar gebracht und dort aufgestellt und während der kirchlichen Feier geöffnet sein, damit sich alle, die wollen, persönlich noch von der/dem Verstorbenen verabschieden können. Denn die/der Verstorbene hat zur Gemeinschaft der Glaubenden gehört. Wie sie/er bei der Taufe zur Kirche gebracht und in die Gemeinschaft aufgenommen worden ist, so verabschiedet sich die Pfarrei nun von ihr/ihm. In einigen Pfarreien wird das schon praktiziert.
- c) Die Angehörigen können ermuntert werden, der/dem Verstorbenen noch etwas in den Sarg zu legen bzw. ihr/ihm mit ins Grab zu geben, nicht nur Blumen, sondern Dinge, die sie mit dem Verstorbenen verbinden oder die ihr/sein besonderes Interesse gefunden haben.

Solche „Angebote“ können Trauernden helfen, mit dem Verlust einer/ eines Angehörigen leben zu lernen, und gerade den Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (wieder) zu einem „Begegnungsort“ der Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen, aber auch mit der eigenen Vergänglichkeit zu machen.

V. Neue Wege zur Solidarität



Kranke und Arme, auch die an menschlichen Beziehungen verarmten Menschen zu besuchen, gehört, wie schon erwähnt, zu dem Werken der leiblichen Barmherzigkeit, ebenso das Begraben von Toten. In etlichen Pfarreien gibt es wöchentliche oder monatliche Besuchsdienste, in anderen Pfarreien beschränken sie sich auf sog. Jubiläumsbesuche oder sie finden überhaupt nicht statt. Sicher kann auch in dieser Hinsicht noch Einiges verbessert oder intensiviert werden.

Neue Wege aber sollten insbesondere in der Bestattungs- und Erinnerungskultur gegangen werden. Geänderte gesellschaftliche Verhältnisse verlangen neue Antworten aus dem Glauben. Wir haben aber nicht die Zeit, dass sich aus vielen einzelnen Ideen in 10 oder 20 Jahren etwas Neues heraus kristallisiert. Die seelsorgliche Situation erfordert ein alsbaldiges Gegensteuern gegen den Trend zum anonymen Grab, zur Aschestreuweise.

1. Neue Wege in der Erinnerungskultur

Wie wäre es, wenn sich in jeder Pfarrei Leute zusammenschließen mit dem Ziel, nicht nur kranke, alte und vereinsamte Menschen zu besuchen, sondern auch dafür zu sorgen, dass für die Verstorbenen aus der Pfarrei das Totengebet stattfindet, dass viele an den Exequien teilnehmen und mit zur Beerdigung gehen? Außerdem könnten sie dafür sorgen, dass das Sechs-Wochen-Amt und für eine bestimmte Zahl von Jahren am Todestag eines Verstorbenen eine hl. Messe gefeiert wird. Wäre es nicht an der Zeit, dass sich Christen zusammen finden, die die Grabpflege für jene verstorbenen Mitchristen übernehmen, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige dazu nicht bereit oder in der Lage sind?

2. Beerdigungs- und Grabpflegeverein

Zu denken ist an einen Zusammenschluss in Form eines Vereins oder einer Stiftung. Der Verein oder die Stiftung könnte sich diese Werke der

leiblichen Barmherzigkeit zum Ziel setzen. So könnte sich der Verein an den Beerdigungsriten beteiligen (Totengebet, Grabgeleit) als auch seinen Mitgliedern und sonstigen Interessierten Grabpflegeverträge anbieten. Der Verein verlangt zum Beispiel von seinen Mitgliedern als zusätzlichen „Mitgliedsbeitrag“ drei- bis viermal jährlich (z.B. zu Ostern, im Sommer, zu Allerheiligen und zum Todestag der betreffenden Person), ein bestimmtes Grab zu pflegen. Mitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen zur Grabpflege nicht in der Lage sind, könnten einen höheren Beitrag zahlen.

Eine Variante könnte sein: Ein Mitglied, das so viele Jahre lang einen Mitgliedsbeitrag erbracht hat wie die Ruhezeit für ein Grab beträgt, wird beitragsfrei gestellt. Das setzt natürlich voraus, dass die Mitgliedsbeiträge so bemessen sind, dass in dieser Zeit die Summe zusammen kommt, die ggf. erforderlich ist, wenn eine Gärtnerei die Grabpflege übernehmen würde.

Der Verein könnte auch dafür sorgen, dass Arme würdig beerdigt werden. Er könnte auf diese Weise die Stadt von Aufgaben entlasten, und würde damit seine Gemeinnützigkeit zusätzlich unterstreichen. Je nach der Zahl der aktiven Mitglieder könnte die Anzahl der kostenlosen Grabpflegen mit einer Höchstzahl festgelegt werden. Man könnte z. B. festlegen, dass pro 20 aktiver Mitglieder das Grab eines Armen – auch eines verarmten Mitglieds – kostenfrei mit gepflegt wird.

Alle Gelder sind so anzulegen, dass die Grabpflege der Mitglieder und die Grabpflege auf Grund von Grabpflegeverträgen auch dann erfüllt werden, wenn der Verein z. B. aus Gründen höherer Gewalt seine Tätigkeit einstellen muss.

Wenn erhebliche Überschüsse erwirtschaftet werden, können damit Senioren- und Pflegevereine und Hospize, aber auch ambulante, bevorzugt kirchliche Pflegedienste unterstützt werden.

Der Verein schult seine Mitglieder in allen Bereichen, die zur Grabpflege gehören (Reinigung von Grabaufbauten, Sicherheitsfragen bei den Denkmälern, Pflanzenkunde).

Er kann alljährlich an einem bestimmten Tag für die Kinder der Pfarrei bzw. des Dorfes oder des Stadtteils einen Erinnerungstag veranstalten, an dem der Friedhof begangen, auf besondere Grabstelen und Pflanzen, insbesondere aber auf verstorbene Lehrerinnen und Lehrer, Priester und Ordensleute, Bürgermeister und Stadträte und auf andere für die Pfarrei und die Stadt wichtige Personen hingewiesen wird, eben



auf Personen, die sich um die Pfarrei und/oder die Stadt verdient gemacht haben. An den Gräbern könnte der Verein kleine Erinnerungstafeln anbringen, auf denen vermerkt ist, welche Dienste der hier Beerdigte in der Pfarrei, im kath. Verein, in der politischen Gemeinde erbracht hat. Für ein ehrendes Gedächtnis ist auch das wichtig.

Zum Abschluss eines Erinnerungstages kann den Kindern und allen Mitgliedern des Vereins ein Erinnerungspräsent, zum Beispiel eine Plakette, eine Blume, ein Foto ausgehändigt und/oder ein kleiner Imbiss geboten werden. Wichtig ist, dass bereits die Kinder den Friedhof als Ort des Gedenkens kennen und schätzen lernen.

Dieser Erinnerungstag könnte im Zusammenhang mit den kirchlichen Gedenktagen Allerheiligen und Allerseelen begangen werden, aber auch im Zusammenhang mit dem Kirchweihfest oder dem Gedenktag der Stadtgründung.

Wenn Vereinsamte sehen, dass sie über den Verein auf gute Weise für Beerdigung und Grabpflege vorsorgen können, dürfte sich für manchen die Frage nach einem anonymen Grab oder der Aschestreuwiese nicht mehr stellen.

Pfarrer und Pfarrgemeinderäte könnten initiativ werden sowie möglichst viele Pfarrangehörige, aber auch die kath. Vereine. Der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat könnte zu einer Gründungsversammlung einladen.

Im Folgenden finden Sie zwei Muster für eine Vereinssatzung. Im ersten Entwurf geht es um eine Satzung, bei der der Verein nur im staatlichen Recht juristische Person werden will. Im zweiten Entwurf geht es um eine Satzung, in der der Verein sowohl auf staatlicher als auch auf kirchlicher Ebene Rechtsperson werden will.

Ein nur staatlich anerkannter Verein kann nur im staatlichen Bereich Rechtsgeschäfte tätigen. Das ist in dem hier vorgesehenen Tätigkeits-

bereich des Beerdigungsrechts, der Friedhofskultur und der Erinnerungskultur der Fall. Für die Vereinstätigkeit genügt also eine staatliche Anerkennung voll und ganz.

Eine Anerkennung auch in der kirchlichen Rechtsordnung bringt den Schutz mit sich, den alle kirchlichen Einrichtungen auf Grund der Glaubens- und Kirchenfreiheit im Grundgesetz und auf Grund von Konkordaten haben. Allerdings hat der Bischof auch Aufsichts- und Bestätigungsrechte, und er kann gemäß can. 264 CIC von allen kirchlichen juristischen Personen eine Seminarsteuer erheben sowie im Falle eines großen Notstands den kirchlichen juristischen Personen auch eine außerordentliche und maßvolle Abgabe auferlegen, vgl. can. 1263 CIC.

Falls in einer Pfarrei jemand die christliche Begräbnis- und Erinnerungskultur mit einer größeren Summe fördern will, ist zu überlegen, ob das am Besten im Rahmen einer selbständigen Stiftung geschehen sollte.

In solch einem Fall ist es ratsam, beim Rechtsamt der Erzdiözese Köln weitere Informationen einzuholen.

Liebe Mitchristen, wenn Sie in ihrer Pfarrei Handlungsbedarf sehen, werden Sie aktiv.

Satzungsentwürfe



A. Muster-Satzung für einen nur vom staatlichen Recht anerkannten Verein

In manchen Fällen kann ein Sachverhalt so oder so geregelt werden. An solchen Stellen ist der Text *kursiv* gesetzt. Die jeweiligen Vereinsgründerinnen und -gründern entscheiden zum Beispiel, ob der Vorstand für zwei oder drei oder mehr Jahre gewählt werden soll. Weiter können die Vereinsgründerinnen und -gründer entscheiden, ob überhaupt Ehrenmitgliedschaften möglich sein sollen und ob deren Zahl begrenzt werden soll.

Vor allem aber ist fest zu halten: Allein die Gründerinnen und Gründer eines Vereins bestimmen im Rahmen der Gesetze wie die Einzelheiten geregelt werden sollen. Die folgenden beiden Satzungsentwürfe sollen nur Anregungen geben.

Wenn sich die Gründungsmitglieder auf den Text der Vereinssatzung geeinigt haben, ist es sinnvoll, mit dem zuständigen Registergericht des Amtsgerichts sowie mit dem Finanzamt Kontakt aufzunehmen und sich zu erkundigen, ob alle Voraussetzungen für die Eintragung ins Vereinsregister und die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein vorliegen. Eine Vereinssatzung ist gut, wenn sie den Vereinszweck fördert und Streit vermeiden hilft.

„Auferstehungshoffnung und Erinnerungskultur in der Pfarrei ... / im Seelsorgebereich ...in ABC-Stadt“

(Nach der staatlichen Anerkennung wird e.V. hinzugefügt.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Auferstehungshoffnung und Erinnerungskultur in der Pfarrei Sankt ... /im Seelsorgebereich ... in ABC-Stadt“. Sein Sitz ist ABC-Stadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



KONTINUIERLICH

STARKER PARTNER FÜR IHRE WERTE

Sie suchen einen starken Finanzpartner? Sie wünschen sich eine Bank, die sich durch langfristige Kundenbeziehungen und persönliche Beratung auszeichnet? Sie möchten von international ausgezeichneten Produkten profitieren? Sie sind an ethisch orientierten Anlagemöglichkeiten interessiert? Dann sind Sie bei uns richtig! Denn als christlich eingestellte Bank gehen wir besonders auf Ihre

individuellen Ansprüche ein. Wir kennen und teilen die Ziele unserer Kunden: Christliche Orientierung, maßgeschneiderte Produkte und persönliche Beziehungen zeichnen uns aus. Zufriedene Kunden sind uns besonders wichtig, unsere langjährigen Kundenbeziehungen bestätigen dies. Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns an! Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!



§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein engagiert sich in den Bereichen Beerdigung, Grabpflege und Erinnerungskultur, indem er am Totengebet, an den Exequien und der Beerdigung von Pfarrangehörigen und Fremden teilnimmt, entsprechend seinen Möglichkeiten Grabpflegen übernimmt und die Friedhofskultur fördert.
- (2) Er kann Besuchsdienste für kranke und alte Menschen übernehmen und Gespräche für Trauernde anbieten.
- (3) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Pfarrei ... / den Seelsorgebereich ... in ABC-Stadt und ebenso caritative Organisationen, Sterbehospize und Palliativstationen bei der Betreuung von kranken und alten Menschen.
- (4) Der Verein kann Träger eines Friedhofs sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer dem Ersatz von Auslagen, die zudem nicht übermäßig sein dürfen, keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein ist vom Finanzamt ... als gemeinnützig anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können *Katholiken/Christen/natürliche Personen* sowie juristische Personen des staatlichen *und des kirchlichen Rechts* werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Eine Austrittserklärung wird mit Ablauf *des Monats / des*

Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugegangen ist.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat oder seit einem Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung und Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Das Mitglied, dem mitgeteilt worden ist, dass es aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung appellieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wenn an die Mitgliederversammlung appelliert worden ist, bleiben die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen. Andernfalls erlöschen sie vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Friedhofsrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im Januar statt. Die/Der Vereinsvorsitzende lädt dazu *zwei/vier* Wochen vorher schriftlich ein und fügt die vorgesehene Tagesordnung bei.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Alle Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Schriftführer(in) und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Abstimmungsergebnisse sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von *fünf-sieben-zehn-zwanzig* Vereinsmitgliedern hat sie/er eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags mit einer Frist von mindestens *zwei/vier* Wochen einzuberufen. Die Antragstellenden müssen in dem Antrag den Grund angeben und einen Beschlussvorschlag beifügen.
- (4) Die/der Vorsitzende hat einen Tagesordnungspunkt, der von *drei-vier-fünf-zehn* Mitgliedern schriftlich eingebracht wird, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann über die zugesandten Tagesordnungspunkte beschließen.



§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. wählt für *zwei/drei/vier/fünf* Jahre die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in), sowie drei Beisitzer(innen) und zwei Kassenprüfer(innen),
2. kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden durch Wahl eines neuen Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder abwählen,
3. nimmt den Kassenbericht entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes,
4. entscheidet bei einem Vereinsausschluss über die Beschwerde,
5. *kann einzelnen Mitgliedern einen Sonderauftrag erteilen,*
6. kann eine Beitragssatzung beschließen und den Vereinsbeitrag (Höhe des Betrages und Häufigkeit der Grabpflege bzw. Anzahl der Gräber) und ggf. Umlagen festlegen,
7. kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen,
8. beschließt den Wortlaut der Grabpflegeverträge,
9. legt die Anzahl der Mitglieder des Friedhofsrates fest, wählt sie, nimmt den Jahresbericht des Friedhofsrates entgegen, kann für ihn eine Geschäftsordnung erlassen und den Betrag festlegen, der pro Grab für die allgemeine Grabpflege aufgewandt werden kann,
10. kann Richtlinien für den „Tag der Erinnerungskultur“ beschließen,
11. beschließt, ob ein Friedhof übernommen, ein eigener Friedhof eröffnet, abgegeben oder geschlossen wird,
12. kann ein Mitgliedszeichen beschließen (z. B. Anstecknadel, Kleidungsstück),
13. kann (*bis zu drei-fünf-sieben*) Ehrenmitgliedschaften verleihen,
14. ist zuständig für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in) und drei Besitzer(inne)n *und dem Pfarrer*. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Kommt keine Neuwahl zustande, bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend längstens für 6 Monate im Amt.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus dem Verein aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften des staatlichen Vereinsrechts.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die ihn beraten, und auch Nichtmitglieder dazu einladen. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten nur ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- (6) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Ist auch sie/er verhindert, übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden die/der älteste anwesende Beisitzer(in).

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden (mindestens) zwei Mal im Jahr statt / *sollen wenigstens zweimal im Jahr stattfinden*. Sie werden von der/vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und fügt gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung bei.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt.
- (4) Alle Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder können diese Protokolle einsehen.
- (5) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Ist auch sie/er verhindert, übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden die/der älteste anwesende Beisitzer(in).



§ 10 Friedhofsrat

- (1) Der Friedhofsrat besteht aus (mindestens) fünf (*bis neun/elf*) Vereinsmitgliedern. Er wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in).
- (2) Der Friedhofsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Friedhofsrat ordnet den dazu bereiten Mitgliedern die einzelnen Grabpflegen zu und achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Grabpflegen.
- (3) Er berichtet in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrzahl der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Eine Person, die nur Ehrenmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Juristische und *kanonistische* Personen bestimmen selbst, wer ihr Stimmrecht wahrnimmt und weisen es auf Aufforderung schriftlich nach.
- (6) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 12 Grabpflegeverträge

Der Verein kann Grabpflegeverträge schließen. Der Betrag für die Grabpflege ist durch eine Bankbürgschaft oder durch eine andere, mündelsichere Anlage abzusichern.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins als e.V. ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn der Verein aufgelöst werden soll, ist in der Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, erhält das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten (abzüglich auch der Verpflichtungen aus noch laufenden Grabpflegeverträgen) *der Caritasverband der Erzdiözese Köln/ der Pfarrfonds/ die Stiftung xxx.*
- (3) Die Akten und Dokumente des Vereins sind dem Pfarrarchiv, darauf dem Diözesanarchiv anzubieten. Wenn beide kein Interesse daran haben, sind sie dem Archiv der Stadt ABC anzubieten.

B. Muster-Satzung für einen Verein, mit der neben der staatlichen Rechtsfähigkeit auch eine kirchenrechtliche Anerkennung angestrebt wird

Es kommen zwei Formen kirchlicher Anerkennung in Frage:

- a) der Verein wird belobigt oder sogar empfohlen, erhält aber keine eigene kirchliche Rechtsfähigkeit oder
- b) der Verein wird eine kirchliche private rechtsfähige Person.

(Daneben gibt es noch den kirchlichen öffentlichen rechtsfähigen Verein. Diese Rechtsform kommt in Frage, wenn ein Verein von der zuständigen kirchlichen Autorität wie zum Beispiel dem Diözesanbischof gegründet wird und der Verein insbesondere kirchenamtliche Aufgaben wahrnehmen soll; vgl. cc. 312 ff CIC.)

„Auferstehungshoffnung und Erinnerungskultur in der Pfarrei / im Seelsorgebereich ... in ABC-Stadt“

(Nach der staatlichen Anerkennung wird e.V. hinzugefügt.)

Wenn der Verein auch kirchenrechtlich anerkannt worden ist, kann folgender Zusatz angefügt werden:

Der Erzbischof von Köln,
Kardinal Dr. Joachim Meisner,
hat mit Dekret vom ...
die kirchliche Vereinigung belobigt / empfohlen.



oder:

Der Erzbischof von Köln,
Kardinal Dr. Joachim Meisner,
hat mit Dekret vom ...

den Verein als privaten rechtsfähigen kirchlichen Verein anerkannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Auferstehungshoffnung und Erinnerungskultur *in der Pfarrei Sankt / im Seelsorgebereich ...* in ABC-Stadt (e.V.)“. Sein Sitz ist ABC-Stadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ZZZ eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist gemäß dem kath. Kirchenrecht *ein nicht rechtsfähiger kirchlicher Verein gemäß cc. 299 § 2, 310, 321 CIC* **oder** *ein privater rechtsfähiger kirchlicher Verein nach cc. 321 ff CIC.*

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein engagiert sich in den Bereichen Beerdigung, Grabpflege und Erinnerungskultur, indem er am Totengebet, an den Exequien und der Beerdigung von Pfarrangehörigen und Fremden teilnimmt, entsprechend seinen Möglichkeiten Grabpflegen übernimmt und die Friedhofskultur fördert.
- (2) Er kann Besuchsdienste für kranke und alte Menschen übernehmen und Gespräche für Trauernde anbieten.
- (3) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Pfarrei Sankt DE in ABC-Stadt sowie caritative Organisationen, Sterbehospize und Palliativstationen bei der Betreuung von kranken und alten Menschen.
- (4) Der Verein kann Träger eines Friedhofs sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer dem Ersatz von Auslagen, die zudem nicht übermäßig sein dürfen, keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein ist vom Finanzamt ... als gemeinnützig anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können *Katholiken/Christen/natürliche Personen* sowie juristische Personen des staatlichen *und des kirchlichen Rechts* werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Eine Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats / des Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugegangen ist.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat oder seit einem Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung und Mahnung im Rückstand ist *oder nicht mehr die vollen kirchlichen Gliedschaftsrechte besitzt (z. B. den kath. Glauben aufgegeben, den Kirchenaustritt erklärt, über das Mitglied von der zuständigen kirchlichen Stelle die Exkommunikation erklärt oder festgestellt worden ist, vgl. c. 316 CIC, Vergleichbares gilt für Nichtkatholiken). Eine vorhergehende Ermahnung ist nur bei kirchenrechtlichen Ausschlussgründen erforderlich.*
- (4) Das Mitglied, dem mitgeteilt worden ist, dass es aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung appellieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wenn an die Mitgliederversammlung appelliert worden ist, bleiben die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen. Andernfalls erlöschen sie vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses.
- (5) *Der Pfarrer der Pfarrei St. ... ist geborenes Mitglied des Vereins*

8 Ein Priester bedarf gemäß can. 324 § 2 CIC bereits als geistlicher Berater der Bestätigung durch den Ortsordinarius.



und geborenes Mitglied des Vorstandes.⁸ Wenn er die Mitgliedschaft nicht annimmt, kann ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Friedhofsrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im Januar statt. Die/Der Vereinsvorsitzende lädt dazu *zwei/vier* Wochen vorher schriftlich ein und fügt die vorgesehene Tagesordnung bei.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Alle Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Schriftführer(in) und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Abstimmungsergebnisse sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von *fünf-sieben-zehn-zwanzig* Vereinsmitgliedern hat sie/er eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrag mit einer Frist von mindestens *zwei/vier* Wochen einzuberufen. Die Antragstellenden müssen in dem Antrag den Grund angeben und einen Beschlussvorschlag beifügen.
- (4) Die/der Vorsitzende hat einen Tagesordnungspunkt, der von *drei-vier-fünf-zehn* Mitgliedern schriftlich eingebracht wird, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann über die zugesandten Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. wählt für *zwei/drei/vier/fünf* Jahre die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in), sowie drei Beisitzer(innen) und zwei Kassenprüfer(innen),
2. kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden durch Wahl eines neuen Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder abwählen,
3. nimmt den Kassenbericht entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes,
4. entscheidet bei einem Vereinsausschluss über die Beschwerde,
5. *kann einzelnen Mitgliedern einen Sonderauftrag erteilen,*
6. kann eine Beitragssatzung beschließen und den Vereinsbeitrag (Höhe des Betrages und Häufigkeit der Grabpflege bzw. Anzahl der Gräber) und ggf. Umlagen festlegen,
7. kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen,
8. beschließt den Wortlaut der Grabpflegeverträge,
9. legt die Anzahl der Mitglieder des Friedhofsrates fest, wählt sie, nimmt den Jahresbericht des Friedhofsrates entgegen, kann für ihn eine Geschäftsordnung erlassen und den Betrag festlegen, der pro Grab für die allgemeine Grabpflege aufgewandt werden kann,
10. kann Richtlinien beschließen für den „Tag der Erinnerungskultur“,
11. beschließt, ob ein Friedhof übernommen, abgegeben, ein eigener Friedhof eröffnet oder geschlossen wird,
12. kann ein Mitgliedszeichen beschließen (z. B. Anstecknadel, Kleidungsstück),
13. kann (*bis zu drei-fünf-sieben*) Ehrenmitgliedschaften verleihen,
14. *kann auf die Anerkennung als kirchlicher Verein verzichten,*
15. ist zuständig für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins; *Satzungsänderungen bedürfen bei einem auch kirchenrechtlich anerkannten Verein, bevor sie in Kraft treten können, der Zustimmung des Diözesanbischofs. Die Zustimmung des Diözesanbischofs gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Änderungs- oder des Auflösungsbeschlusses kein Einwand erhoben wird.*



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in), drei Beisitzer(inne)n *und dem Pfarrer*. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Kommt keine Neuwahl zustande, bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend längstens für 6 Monate im Amt.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus dem Verein aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften des staatlichen *und kirchlichen* Vereinsrechts. *Bei einer Kollision der Normen geht das staatliche Vereinsrecht vor.*
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/vom Vorsitzenden und einem anderen *gewählten* Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die ihn beraten, und auch Nichtmitglieder dazu einladen. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten nur ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- (6) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Ist auch sie/er verhindert, übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden die/der älteste anwesende Beisitzer(in).

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden (mindestens) zwei Mal im Jahr statt / sollen wenigstens zweimal im Jahr stattfinden. Sie werden von der/vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und fügt gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung bei.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt.

- (4) Alle Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder können diese Protokolle einsehen.
- (5) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Ist auch sie/er verhindert, übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden die/der anwesende älteste Beisitzer(in).

§ 10 Friedhofsrat

- (1) Der Friedhofsrat besteht aus (mindestens) fünf (*bis neuen/elf*) Vereinsmitgliedern. Er wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in).
- (2) Der Friedhofsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Friedhofsrat ordnet den dazu bereiten Mitgliedern die einzelnen Grabpflegen zu und achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Grabpflegen.
- (3) Er berichtet in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrzahl der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Eine Person, die nur Ehrenmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Juristische und kanonistische Personen bestimmen selbst, wer ihr Stimmrecht wahrnimmt und weisen es auf Aufforderung schriftlich nach.
- (6) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.



§ 12 Gerichtliche Auseinandersetzung

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins ist, wenn der Verein auch kirchenrechtlich anerkannt ist, zuerst das Gericht der (Erz-)Diözese BBB anzurufen. Wenn dort das Verfahren nicht angenommen oder keine Einigung erzielt oder die Gerichtsentcheidung von einer Partei nicht akzeptiert wird, ist der Weg zu den staatlichen Gerichten frei.

§ 13 Grabpflegeverträge

Der Verein kann Grabpflegeverträge schließen. Der Betrag für die Grabpflege ist durch eine Bankbürgschaft oder durch eine andere, mündelsichere Anlage abzusichern.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins als e.V. ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn der Verein aufgelöst werden soll, ist in der Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, erhält das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten (abzüglich auch der Verpflichtungen aus noch laufenden Grabpflegeverträgen) der *Caritasverband der Erzdiözese Köln / der Pfarrfonds / die Stiftung xxx*.
- (3) Die Akten und Dokumente des Vereins sind dem Pfarrarchiv, darauf dem Diözesanarchiv anzubieten. Wenn beide kein Interesse daran haben, sind sie dem Archiv der Stadt ABC anzubieten.

Entwurf einer Beitragssatzung

Beitragssatzung des Vereins

„Auferstehungshoffnung und Erinnerungskultur in der Pfarrei Sankt ... / im Seelsorgebereich ... in ABC-Stadt e.V.“

beschlossen von der Mitgliederversammlung am ...

gültig ab dem ...

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr € ... Der Betrag wird zu Beginn des Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.
Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, erfolgt keine Rück-
erstattung des Beitrags oder eines Beitragsanteils / *wird der Beitrag
für die verbleibenden vollen Monate erstattet.*
*Der Pfarrer sowie Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, den
Mitgliedsbeitrag zu zahlen.*
2. Ein säumiges Mitglied ist an seine Zahlungspflicht zu erinnern.
Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der Erinnerung keine
Zahlung, kann es kostenpflichtig gemahnt werden.
3. Wenn ein Mitglied die Pflege eines Grabes verantwortlich
übernimmt, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf € jährlich.
Wenn ein Mitglied bei der Grabpflege hilft, reduziert sich der
Mitgliedsbeitrag auf € jährlich.
4. Wird einem Mitglied der Auftrag zur Grabpflege entzogen, hat das
Mitglied für die verbleibenden Monate des Jahres den anteiligen
vollen Mitgliedsbeitrag nachzuzahlen.
5. Die Grabpflege hat zu erfolgen zum Osterfest, und von da an bis
Allerheiligen monatlich, außerdem noch zum Todestag der/des
Verstorbenen.

Entwurf einer Ordnung für den Friedhofsrat



Ordnung für den Friedhofsrat des Vereins „Auferstehungshoffnung und Erinnerungskultur in der Pfarrei Sankt ... / im Seelsorgebereich ... in ABC-Stadt e.V.“

beschlossen von der Mitgliederversammlung am ...
gültig ab dem 1. Januar ...

1. Der Friedhofsrat besteht aus ...Vereinsmitgliedern. Sie wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer.
2. Der Friedhofsrat wird vom Vorsitzenden des Friedhofsrates nach Bedarf formlos einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Der Friedhofsrat wird ehrenamtlich tätig und erhält nur seine notwendigen Auslagen ersetzt.
4. Der Friedhofsrat führt eine Liste, in der verzeichnet ist, welches Vereinsmitglied für welches Grab verantwortlich ist. Der Friedhofsrat achtet auf ordnungsgemäße Erledigung der Grabpflege und erinnert ggf. Mitglieder an ihre Grabpflegepflichten. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung innerhalb eines Kalenderjahres die Grabpflege nicht ordnungsgemäß erfüllt, entzieht ihm der Friedhofsrat die Grabpflege.
5. Der Friedhofsrat erhält ein Verfügungskonto, um Mitgliedern die Kosten für Grabschmuck gegen Vorlagen der Quittung auch bar bis zu einem Betrag von € ... zu erstatten. Höhere Beträge werden auf das Konto des Mitglieds überwiesen.
6. Der Friedhofsrat leitet die geprüften Rechnungen über die Kosten der Grabpflege, wenn alles ordnungsmäßig ist, anschließend an den/die Kassensführer(in) des Vereins weiter.

Muster eines Grabpflege-Vertrages⁹

bei dem das Beerdigungsinstitut die Grabpflege veranlasst und überwacht. Die dafür vorgesehene Summe wird bei einer Treuhandgesellschaft eingezahlt.

Vertrag über die treuhänderische Verwaltung der Grabstätte auf dem Friedhof in X-Stadt, Y-Straße

zwischen Frau/Herrn AB
und
dem Bestattungsinstitut CD

1. Das Bestattungsinstitut CD verpflichtet sich, nach dem Tod von Frau/ Herrn AB das oben benannte Grab für die Nutzungsdauer (z.Z. 25 Jahre) zu veranlassen und zu überwachen.
2. Das Grab wird wie folgt angelegt:
 - Dauerbepflanzung mit immergrünen Pflanzen wie Mispeln etc.
 - Mitte bleibt frei für ein Blumenbeet (Frühjahr: rot/weiße Begonien, Winter: Stiefmütterchen und Erika)
 - im Frühjahr und Herbst frische Bepflanzung des Blumenbeetes
 - monatliche Säuberung des Grabes von Unkraut
 - gießen der Bepflanzung in den Sommermonaten
 - reinigen der Umrandung und des Steins nach Bedarf

Kosten

Für die Erstaufbereitung, die 25jährige Pflege und die gemäß Nr. 2 beschriebenen Leistungen ergeben sich folgende Kosten:

Jahrespflege pro Jahr	200 €
Blumen, Graberde etc. pro Jahr	35 €
ergibt bei einer Laufzeit von 25 Jahren insgesamt:	5.875 €
Zusätzliche Kosten für die Erstaufbereitung	100 €
Zwischensumme	5.975 €

Kosten für die treuhänderische Verwaltung

10 % von dem Betrag	597 €
---------------------	-------

Gesamtsumme	6.572 €
--------------------	----------------

⁹ Nach einem Formular, das die Firma Bestattungen Kröger GmbH, Bonner Str. 96, 53757 St. Augustin, freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat



Die gesamte Summe von 6.572 € ist bei Abschluss des Vertrages zu zahlen an die Treuhand EF in GH.

Die Treuhand EF überweist jährlich die vereinbarte Summe an das Bestattungsinstitut CD. Die anfallenden Zinsen dienen zum Ausgleich für eventuelle Teuerungsraten.

Ende des Grabpflegevertrages

Der Grabpflegevertrag endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts für die Grabstelle ABC.

Nach dem Ende des Nutzungsrechts sorgt das Bestattungsinstitut für das ordnungsgemäße Abräumen der Grabstätte und ebnet sie entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Friedhofs ein.

XY-Stadt, den ...

Bestattungsinstitut

Kunde

Solch ein Vertrag könnte auch mit einer entsprechenden Gärtnerei abgeschlossen werden. Wichtig ist, dass immer auch die Summe durch einen weiteren Vertrag abgesichert wird, so wie im vorliegenden Fall vorgesehen. Ein Muster für einen Absicherungsvertrag wird nicht beigefügt.

Vertragsmuster werden Sie bei jedem Friedhofsgärtner und Beerdigungsinstitut bekommen. Außerdem werden auch entsprechende Informationen im Internet angeboten.

Solidarität mit Herz Mehr als bloße Worte

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln hilft seit über 10 Jahren durch seinen Solidaritätsfonds für Arbeitslose. Wir unterstützen Maßnahmen von katholischen Pfarrgemeinden, Verbänden und Initiativgruppen, die darauf abzielen, die Arbeits- und Erwerbslosigkeit zu mindern.

Machen Sie mit!

- Durch Ihre Direktspende können Sie etwas gegen die eigene Hilflosigkeit tun und die Prinzipien der katholischen Soziallehre umsetzen.
Konto 17060 Pax-Bank eG Köln BLZ 370 601 93
- Anträge zur Förderung einer Maßnahme stellen Sie mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates.



Diözesanrat der Katholiken
im Erzbistum Köln
Breite Straße 106
50667 Köln

Bei Angabe Ihrer Adresse auf dem Überweisungsträger erhalten Sie eine abzugsfähige Spendenbescheinigung. Wir sind durch Körperschafts-freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Mitte für die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeits-losigkeit als gemein-nützig anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körper-schaftssteuer befreit.

Literaturhinweise



Bode, Sabine / Roth, Fritz, Der Trauer eine Heimat geben. Für einen lebendigen Umgang mit dem Tod, Bergisch Gladbach 1998, ISBN 3-7857-0919-6

Fliege, Jürgen / Roth, Fritz, Lebendige Trauer. Dem Tod bewusst begegnen, Bergisch Gladbach 2002, ISBN 3-431-03554-X

Gute Hoffnung – jähes Ende, eine „Erste Hilfe“ für Eltern, die ihr Kind verlieren und alle, die sie unterstützen wollen, hrsg. von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 2. Auflage, Hannover 1999 (PF 51 04 09, 30634 Hannover)

Roth, Fritz, Perspektiven. Bestattungen und Trauerbegleitung, Selbstverlag, 3. Auflage, Bergisch Gladbach 2004

Roth, Fritz, Erinnerungen aus der Zeit der Trauer, Selbstverlag, Bergisch Gladbach 2002

Schwickart, Georg, Die Trauerfeier. Ein Ratgeber zu Ablauf, Gestaltungsmöglichkeiten, Textauswahl, Gütersloh 2005, ISBN 3-579-06805-9

Schwickart, Georg, Niemand geht ohne Spuren. Mit dem Tod leben, Würzburg 2004, ISBN 3-429-02623-7

Tote begraben und Trauernde trösten, Reihe „Die deutschen Bischöfe“ Nr. 81, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2005

Notizen





DIÖZESAN
RAT DER KATHOLIKEN
IM ERZBISTUM KÖLN